

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen  
erlässt, gestützt auf Art. 29 der Korporationsordnung vom 4. April 2003  
sowie Art. 45 des Wasserreglementes vom 23. Dezember 2002  
folgenden

# Gebührentarif

---

## Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.– je Wasserzähler oder soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

---

Grundgebühr

---

## Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens Fr. 30.–.

---

Gebäudezuschlag

---

## Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.70 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

---

Konsumgebühr

---

## Art. 4

Der Gebührentarif vom 23. Dezember 2002 wird aufgehoben.

---

Aufheben  
bisherigen Rechts

---

## Art. 5

Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft. Er wird ab 1. August 2005 angewendet.

---

Vollzugsbeginn

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen  
erlassen am: 15. Februar 2005

*Wasserkorporation Abtwil-St.Josefen*  
Der Präsident: Norbert Senn  
Die Ratsschreiberin: Eva Signer-Huber

Im Namen des Finanzdepartementes  
genehmigt am: 22. Februar 2005

*Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen*  
Der Direktor: Werner Gächter